

# AMTSBLATT

## DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRIESKIRCHEN

---

**Jahrgang 2026**

**Ausgegeben am 27. April 2026**

**www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 1 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zum Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung 2026)**

---

### Verordnung

#### der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zum Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung 2026)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 144/2023, wird verordnet:

#### § 1

##### Schutzmaßnahmen

- (1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Grieskirchen sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten.
- (2) Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo in Anbetracht der Größe des Feuers, der Beschaffenheit der Bodendecke, der Topografie und der meteorologischen Verhältnisse (Niederschlag, Windstärke, Windrichtung) das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug auf den benachbarten Wald nicht ausgeschlossen werden kann.

#### § 2

##### Bekanntmachung des Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

#### § 3

##### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

#### § 4

##### Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 28. April 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2026 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

**Mag. Stefan Göttfert**



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>